

Stadt Werther (Westf.)



*... zum Leben und Genießen*

---

## 5. Änderung des Bebauungsplanes 18.2 "Kök" und 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werther (Westf.)

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

---





Stadt Werther (Westf.)

## 5. Änderung des Bebauungsplanes 18.2 "Kök" und 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werther (Westf.)

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

---

### Projektnummer

22-838

### Bearbeitungsstand

08.02.2024

### Auftraggeber

Stadt Werther (Westf.)

FB 4 – Planen und Bauen

Mühlenstraße 2

33824 Werther (Westf.)

### Verfasser



### Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld  
T (0521) 557442-0  
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8  
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de  
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

### Projektbearbeitung

Steffen Israel

M. Sc. Fundamental and Applied Ecology

Meral Saxowsky

M. Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke

Landschaftsarchitekt | bdla

## Inhaltsverzeichnis

|            |                                                                                |           |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.0</b> | <b>Anlass .....</b>                                                            | <b>1</b>  |
| <b>2.0</b> | <b>Rechtlicher Rahmen und Methodik .....</b>                                   | <b>2</b>  |
| <b>3.0</b> | <b>Vorhabensbeschreibung .....</b>                                             | <b>4</b>  |
| <b>4.0</b> | <b>Beschreibung des Untersuchungsgebiets .....</b>                             | <b>7</b>  |
| 4.1        | Plangebiet .....                                                               | 7         |
| 4.2        | Umfeld des Plangebiets .....                                                   | 10        |
| 4.3        | Vorbelastungen .....                                                           | 11        |
| <b>5.0</b> | <b>Stufe I – Vorprüfung .....</b>                                              | <b>12</b> |
| 5.1        | Wirkfaktoren .....                                                             | 12        |
| 5.1.1      | Baubedingte Wirkfaktoren .....                                                 | 13        |
| 5.1.2      | Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren .....                                | 13        |
| 5.2        | Artenspektrum des Untersuchungsgebiets .....                                   | 13        |
| 5.2.1      | Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS) ..... | 14        |
| 5.2.2      | Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) .....                | 14        |
| 5.3        | Einschätzung des Lebensraumpotenzials .....                                    | 14        |
| 5.3.1      | Lebensraumpotenzial der Gebäude .....                                          | 15        |
| 5.3.2      | Lebensraumpotenzial der Gehölze .....                                          | 17        |
| 5.4        | Konfliktanalyse .....                                                          | 18        |
| 5.4.1      | Häufige und verbreitete Vogelarten .....                                       | 18        |
| 5.4.2      | Planungsrelevante Arten .....                                                  | 18        |
| <b>6.0</b> | <b>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände .....</b>             | <b>28</b> |
| 6.1        | Kurzbeschreibungen und wirkungsspezifische Betroffenheiten .....               | 28        |
| 6.1.1      | gebäudebewohnende Fledermäuse .....                                            | 28        |
| 6.1.2      | Vögel .....                                                                    | 29        |
| 6.2        | Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....                                     | 31        |
| 6.2.1      | Fledermäuse .....                                                              | 31        |
| 6.2.2      | Vögel .....                                                                    | 33        |
| 6.3        | Fazit .....                                                                    | 34        |
| <b>7.0</b> | <b>Zusammenfassung .....</b>                                                   | <b>35</b> |
| <b>8.0</b> | <b>Quellenverzeichnis .....</b>                                                | <b>37</b> |

## 1.0 Anlass

Die Stadt Werther (Westf.) im Kreis Gütersloh plant die 5. Änderung des Bebauungsplanes 18.2 "Kök". Ziel des Vorhabens ist die Schaffung des Bauplanungsrechtes für eine Umnutzung einer ehemaligen Hofstelle und Teilen einer Betriebsfläche, um dort Wohnbaufläche zur Verfügung zu stellen. Damit soll dem anhaltenden Wohnraumbedarf in Werther Rechnung getragen werden.

Das rund 0,8 ha große Plangebiet des Bebauungsplans liegt im Nordwesten der Stadt Werther (Westf.) beiderseits der „Nordstraße“. Der westliche Teil wird nach Norden durch den „Sonnenweg“ begrenzt. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werther (Westf.) erfolgt im Parallelverfahren.

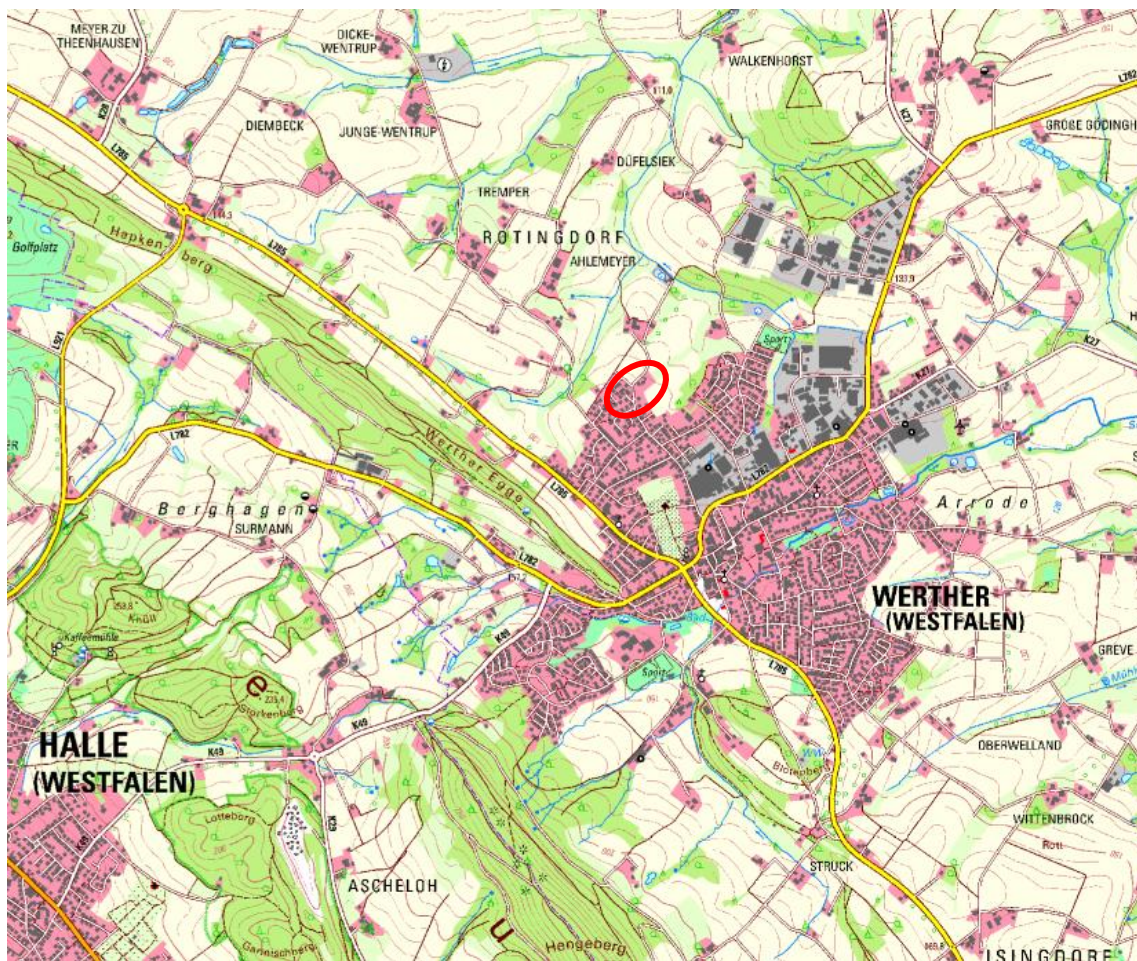


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der DTK 1:25.000

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

## **2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik**

### **Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)**

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSchG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

### **Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)**

In § 44 Abs. 1 BNATSchG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSchG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSchG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSchG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSchG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

## **Planungsrelevante Arten**

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

## **Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung**

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

### Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet werden, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

Die nachfolgenden Beschreibungen beruhen auf den Begründungen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes 18.2 "Kök" und der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werther (Westf.) in den Fassungen von Februar 2024 (DHP 2024a, b). Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die bauleitplanerische Voraussetzung für die Entwicklung von Wohnbaufläche geschaffen werden.

#### Bebauungsplan

Die Stadt Werther (Westf.) plant die Ausweisung von bis zu 11 Wohnbaugrundstücken. Das ca. 0,8 ha große Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Werther (Westf.) beiderseits der „Nordstraße“. Diese umfassen die Flurstücke 65, 564, 565, 570, 598 und 599 sowie Teile der Flurstücke 484 und 612 der Flur 011 in der Gemarkung Werther. Westlich der „Nordstraße“ liegt eine ehemalige Hofstelle, der östliche Teil wird bisher durch ein Bauunternehmen als Betriebsgelände genutzt.

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Darin werden mehrere Baufenster festgelegt. Das nördliche Baufenster im westlichen Plangebiet bildet ein bestehendes Wohngebäude ab. Für die westlich der „Nordstraße“ gelegenen Baufenster wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt. Für die östlich der „Nordstraße“ gelegenen Baufenster beträgt die GRZ 0,3 und die GFZ 0,4. In den direkt an die Nordstraße anschließenden Baufenstern werden zwei Vollgeschosse festgelegt, in den rückwärtigen Baufenstern wird die Zahl der Vollgeschosse auf max. zwei beschränkt. Für die meisten Baufenster werden geneigte Dächer mit Firsthöhen zwischen 9 und 11,5 m festgesetzt. Östlich der „Nordstraße“ sind in den rückwärtigen Baufenstern auch Flachdachgebäude mit einer Gesamthöhe von 6,5 m zulässig.

Die Errichtung von Stellplätzen, Carports und Garagen ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zur Befestigung von Zufahrten und offenen Stellplätzen sind wasser- und luftdurchlässige Materialien zu verwenden (z.B. Rasensteine, Schotterrassen, Pflaster mit  $\geq 30\%$  Fugenanteil).

Die Verkehrserschließung erfolgt teilweise über die bestehende „Nordstraße“, die im Bebauungsplan als „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ dargestellt wird. Eine weitere „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ wird entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze festgesetzt. Die rückwärtige Bebauung wird im östlichen Plangebiet über eine „private Straßenverkehrsfläche“ und im westlichen Plangebiet über „mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger“ erfolgen.

Auf Ebene des Bebauungsplans werden zudem Festsetzungen zur Gestaltung von Grünflächen getroffen. Für Anpflanzungen auf den Privatgrundstücken sind mindestens 50% standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Des Weiteren ist je angefangene 500 m<sup>2</sup> Baugrundstück ein Obst- oder Laubbaum bzw. ein heimischer Strauch zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Bereich der Vorgärten sind Vegetationsflächen anzulegen, Kies- bzw. Schottergärten sind unzulässig. Einfriedungen erfolgen durch Hecken aus standorttypischen, heimischen Laubgehölzen. Darüber hinaus wird im Norden des westlichen Plangebiets ein heimischer, standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung gepflanzt. Für Flachdächer und Dachflächen mit max. 7° Neigung wird eine extensive Dachbegrünung vorgeschrieben, sofern diese nicht durch haustechnische Einrichtungen, Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie oder erforderliche Oberlichter beansprucht werden. Die Festsetzung umfasst auch die Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen.



Abb. 2 Auszug aus der 5. Änderung des Bebauungsplanes 18.2 "Kök" (DHP 2024a)

## Flächennutzungsplan

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werther (Westf.) findet im Parallelverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18.2 „Kök“ statt. Der ca. 0,5 ha große Geltungsbereich umfasst nur die östlich der „Nordstraße“ gelegene Betriebsfläche und den innerhalb des Plangebiets liegenden Teil der „Nordstraße“ (Flurstücke 65, 484 und 612).

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan legt den gesamten Änderungsbereich als „Flächen für Landwirtschaft“ fest. Zukünftig erfolgt eine Darstellung als „Wohnbauflächen“. Da der Geltungsbereich bereits baulich genutzt wird, erfolgt keine zusätzliche Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen.

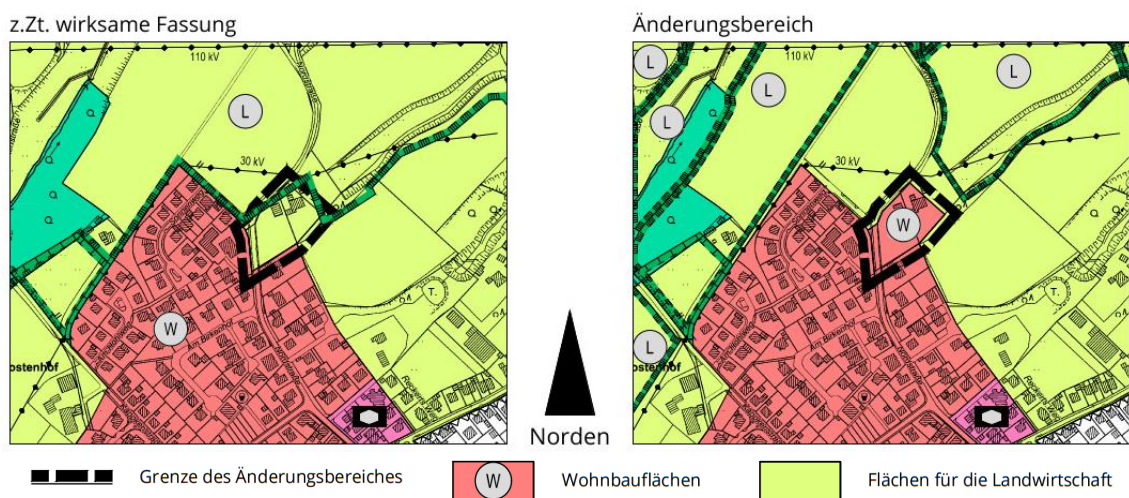


Abb. 3      Auszug aus 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werther (Westf.) (DHP 2024b)

## 4.0 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes 18.2 "Kök" und der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werther (Westf.) sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld des Plangebiets.

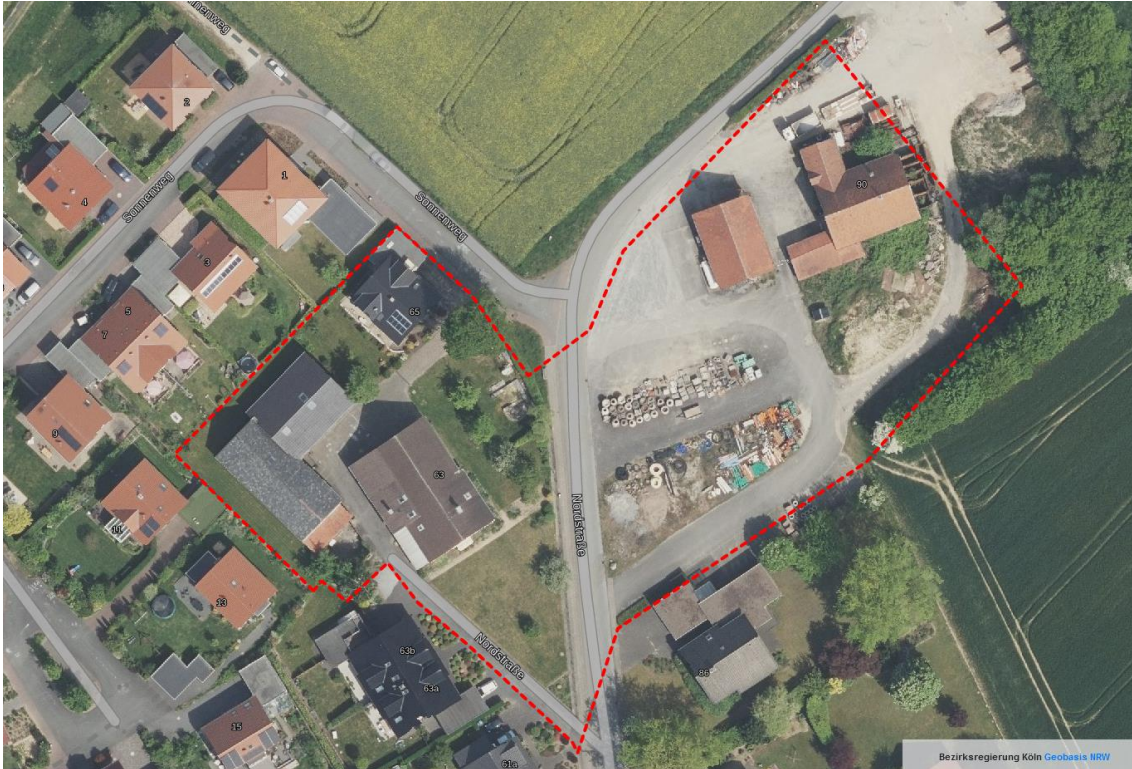


Abb. 4 Untersuchungsgebiet mit Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 945 „Gewerbegebiet Hahler Plaggenweg“ (rote Strichlinie) auf Basis des digitalen Orthofotos.

### 4.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Werther (Westf.) beiderseits der „Nordstraße“. Der westliche Teil wird nach Norden durch den „Sonnenweg“ begrenzt. Im Süden und Westen grenzt das Plangebiet an die bestehende Wohnbebauung. Im Norden und im Osten schließt sich Ackerland an, im Nordosten eine zu großen Teilen versiegelte Betriebsfläche.

#### Östliches Plangebiet

Das östliche Plangebiet wird derzeit als Betriebsfläche genutzt und weist eine großflächige Versiegelung (1.1) auf.



Innerhalb der Betriebsfläche stehen ein leerstehendes Wohngebäude und eine Scheune (1.1)



Südlich des Wohnhauses befindet sich eine teilweise von Gräsern und teilweise von Brombeere dominierte Industrie- bzw. Siedlungsbrache (5.1)



Im Norden wird die Betriebsfläche durch eine Weißdornhecke (7.2) begrenzt.



### Westliches Plangebiet

Im Zentrum des westlichen Plangebiets befindet sich eine ehemalige Hofstelle, die aus einer Scheune mit Anbau sowie einem Wohn- und Stallgebäude besteht, die sich um einen versiegelten Hof gruppieren (1.1).



Südlich des älteren Scheunenteils befindet sich eine teilversiegelte Fläche (1.2)



Im Norden der Hofstelle befindet sich ein Wohnhaus (1.1) mit einem Ziergarten mit < 50% heimischen Gehölzen (4.3)



Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung stand eine, etwa 15 m hohe Eiche (7.4) mit einem Stammdurchmesser von ca. 80 cm im Plangebiet. Diese musste jedoch zwischenzeitlich aufgrund von Krankheit gefällt werden. In diesem Bereich wird das westliche Plangebiet durch eine Weißdornhecke (7.2) von der „Nordstraße“ getrennt.



Südöstlich des Wohn- und Stallgebäudes liegt ein weiterer Ziergarten (4.3), der sich östlich des Gebäudes fortsetzt, wo er einige Obstbäume aufweist (4.5).



Nördlich und westlich der Scheune schließt sich ein Streifen mit Intensivrasen (4.5) an.



## 4.2 Umfeld des Plangebiets

Nordöstlich des Plangebiets setzt sich die versiegelte Betriebsfläche (1.1) fort. Dahinter schließt sich ein von Erlen dominierter Gehölzstreifen (7.2) an. Dieser setzt sich auch östlich bis zur Plangebietsgrenze fort.



Hinter dem Gehölzstreifen schließt sich eine Feucht- bzw. Nasswiese (3.6) an.



Im Norden grenzt das Plangebiet an intensiv bewirtschaftetes Ackerland (3.1). Auch hinter dem südlichen Teil des Gehölzstreifens liegt ein Acker. Das weitere Umfeld weist eine vergleichsweise hohe Zahl von Strukturelementen (u.a. Feldgehölze, Hecken, Baumreihen) auf.



Das westliche und südliche Umfeld des Plangebiets wird durch Wohnbebauung (Einzelhäuser mit Gärten) geprägt.



#### 4.3 Vorbelastungen

Durch das Plangebiet verläuft die „Nordstraße“. Außerdem grenzt der „Sonnenweg“ unmittelbar an das Plangebiet an. Beide Straßen dienen überwiegend dem Anliegerverkehr. Das südliche und westliche Umfeld sowie Teile des Plangebiets weisen eine von Einzel- und Doppelhäusern geprägte Wohnbebauung auf. Westlich der „Nordstraße“ befindet sich eine ehemalige Hofstelle. Das östliche Plangebiet wird derzeit durch ein Bauunternehmen genutzt. Nördlich und östlich schließen sich u.a. intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Durch die Nutzung im und um das Plangebiet ist dieses durch Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen vorbelastet. Die Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen werden durch die bestehende Versiegelung (Gebäude, Straßen etc.) eingeschränkt bzw. unterbunden.

## 5.0 Stufe I – Vorprüfung

### 5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 **Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes 18.2 "Kök" und 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werther (Westf.).**

| Maßnahme                                                       | Wirkfaktor                                                                     | Auswirkung                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>baubedingt</b>                                              |                                                                                |                                                                                                                        |
| Baufeldräumung und Baustellenbetrieb                           | Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus | erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko<br>ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten                            |
|                                                                | Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen                               | erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko<br>ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten                            |
|                                                                | Abbruch von Gebäuden                                                           | ggf. erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Arten  |
|                                                                | optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb            | temporäre Störung der Tierwelt<br>potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten<br>(Lebensraumdegeneration) |
| <b>anlagebedingt</b>                                           |                                                                                |                                                                                                                        |
| Schaffung von Wohnbaugrundstücken und Verkehrsflächen          | Versiegelung und Teilversiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen            | nachhaltige Reduktion von Lebensräumen                                                                                 |
|                                                                | Silhouettenwirkung / visuelle Wahrnehmbarkeit                                  | Störung / nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume                                                               |
|                                                                | Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen                  | Schaffung von Lebensräumen                                                                                             |
|                                                                | Entsiegelung ehemaliger Betriebsflächen                                        | Schaffung von Lebensraum (Lebensraumaufwertung, Erhöhung der Lebensraumvielfalt)                                       |
| <b>betriebsbedingt / nutzungsbedingt</b>                       |                                                                                |                                                                                                                        |
| Nutzung der Wohngebäude, Gärten, Infrastruktur und Parkflächen | Lärm- und Lichtemissionen                                                      | Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration)                                                                    |
|                                                                | Erhöhung der Lichtemissionen durch Straßenbeleuchtung                          | Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration)                                                                    |
|                                                                | Lärm-, Licht- und stoffliche Emissionen durch Anlieger-Verkehr                 | Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration)                                                                    |

artenschutzfachlich positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

### **5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG darstellt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden kann, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand und der Störungsintensität ab.

Die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmenvorbereitung werden krautige Vegetation und Gehölze entfernt und mehrere Gebäude abgerissen. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion (z. B. schlafende Fledermäuse) einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt. Nahrungshabitate von Tieren mit großen Aktionsradien werden durch die Baufeldfreimachung geringfügig reduziert.

### **5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Flächen und somit Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft überbaut und sind daher als Verlust anzusehen. Durch die Festsetzung von Dachbegrünungen sowie der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und privater Gärten werden neue Lebensräume geschaffen.

Optische und akustische Wirkungen werden sich betriebsbedingt durch die Nutzung der Wohngebäude sowie den Kfz-Verkehr einstellen und können zu einer Störung diesbezüglich empfindlicher Arten führen. Darüber hinaus reagieren bestimmte Artengruppen (u.a. Insekten) empfindlich auf Lichtemissionen. Das Plangebiet weist bereits optische und akustische Vorbelastungen durch die derzeitige Bebauung und die Nutzung auf.

## **5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets**

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) entnommen.

### **5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des 1. Quadranten von Messtischblatt 3916 Halle (Westf.). Für diesen Quadranten wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die vorgegebene Unterteilung folgenden Lebensraumtypen des FIS zugeordnet werden:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Brachen

Für die Lebensraumtypen des Messtischblattquadranten des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich 11 Fledermäuse, 22 Vogel- und eine Amphibienart (LANUV 2022a).

### **5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)**

Der LINFOS (LANUV 2022b) wurde entnommen, dass das Plangebiet selbst außerhalb von Schutzgebieten liegt. Direkt nördlich schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Osning“ (LSG-3915-0001) an, für das jedoch keine planungsrelevanten Arten verzeichnet werden. Etwa 840 m nordwestlich des Plangebiets listet die LINFOS den Standort eines möglichen Brutplatzes von Mäusebussarden aus dem Jahr 2015. In einem rund 700m nordöstlich gelegenen Waldstück wurde 2013 ein Großes Mausohr nachgewiesen. Für das Plangebiet selbst liegen keine Nachweise planungsrelevanter Arten in der LINFOS vor.

### **5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials**

Im Zuge der Ortsbegehung am 24. März 2022 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei wurde auf geeignete Strukturen für Fledermäuse bzw. potenzielle Quartiere (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen an Gebäuden etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle etc.) an den Gehölzen und Gebäuden geachtet.

Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäude- und gehölzbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko der Existenz nicht festgestellter Lebensraumstrukturen ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

Aufgrund des hohen Grads von Versiegelung und anthropogener Störung eignet sich das Plangebiet vorwiegend für störungsunempfindliche, meist häufige und verbreitete Arten. Aufgrund der Lage am Ortsrand können jedoch auch Arten offener und halboffener Agrarlandschaften vorkommen, insbesondere solche, die regelmäßig in den Randbereich ländlicher Siedlungen vordringen. Im westlichen Plangebiet weisen die Rasenflächen und Gehölze im Bereich der Ziergärten eine gewisse Eignung als nicht essentielles Nahrungshabitat überwiegend für Arten des Siedlungsraums auf. Im östlichen Plangebiet übernimmt die Brachfläche ebenfalls die Funktion eines nicht essentiellen Nahrungshabitats.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen können daher überwiegend durch den Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich der bestehenden Gebäude oder Vegetationsstrukturen auftreten.

Nachfolgend wird das Lebensraumpotenzial unterschiedlicher Lebensräume des Untersuchungsgebiets differenziert betrachtet, um einen beispielhaften Überblick über die wichtigsten, festgestellten Lebensraumstrukturen zu ermöglichen.

### 5.3.1 Lebensraumpotenzial der Gebäude

Die Gebäude im östlichen Plangebiet weisen eine Vielzahl von Nischen und Spalten auf, die sich als potenzieller Lebensraum (z.B. für Star, Feldsperling bzw. gebäudebewohnende Fledermäuse) eignen. Insbesondere das leerstehende Wohngebäude bietet diverse Zugänge in das Gebäudeinnere, welches sich daher ebenfalls als Lebensraum eignet (z.B. gebäudebewohnende Fledermäuse, Schleiereule). Die Gebäude im westlichen Plangebiet weisen dagegen weniger geeignete Strukturen auf. Es wurden vereinzelte Zugänge in den älteren Teil der Scheune und den Dachstuhl des ehemaligen Wohn- und Stallgebäudes festgestellt. Konkrete Hinweise auf eine Nutzung (bspw. Nester oder Kotpuren) wurden nicht festgestellt. Im Folgenden sind beispielhafte Strukturen an den Gebäuden aufgelistet:

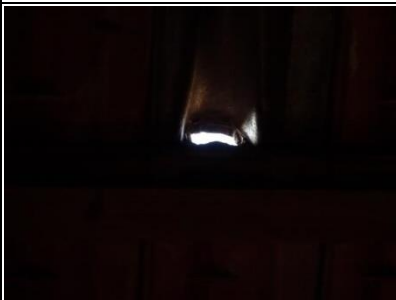
Tab. 2 Beispiele relevanter Strukturen für gebäudebewohnende Arten

| vorgefundene Struktur                                                               | Ort                                                                                                                                                                 | Eignung                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>östliches Plangebiet</b>                                                         |                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                         |
|  | <p>ca. 2 cm breite Spalten zwischen Wand und Dach, die als Zugänge ins Gebäudeinnere dienen können</p> <p>ca. 2 cm breite Spalten zwischen Dachsparren und Wand</p> | <p>Westfassade der Scheune (vgl. auch an Ostfassade)</p> <p><b>Vögel</b><br/>Potenzielle Brutnische kleiner Arten</p> <p><b>Fledermäuse</b><br/>potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere, ggf. auch Wochenstuben oder Winterquartier</p> |

Fortsetzung Tab. 2

| vorgefundene Struktur                                                               | Ort                                                                                                          | Eignung                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>östliches Plangebiet (Fortsetzung)</b>                                           |                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|    | ca. 10 cm große Öffnung in der Wand, die als Zugang ins Gebäudeinnere dienen kann                            | Westfassade der Scheune<br><b>Fledermäuse</b><br>potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere, ggf. auch Wochenstuben oder Winterquartier                                                                                                                                        |
|    | 20-25 cm große Öffnung, die als Zugang ins Gebäudeinnere dienen kann                                         | Westfassade des ehemaligen Wohngebäudes (vgl. auch an Nordfassade)<br><b>Fledermäuse</b><br>potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere, ggf. auch Wochenstuben oder Winterquartier<br><br><b>Vögel</b><br>Potenzielle Brutnische, Zugang für Gebäudebrüter (z.B. Schleiereule) |
|   | diverse eingeschlagene Fenster, die als Zugänge ins Gebäudeinnere dienen können                              | ehemaliges Wohngebäude<br><b>Fledermäuse</b><br>potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere, ggf. auch Wochenstuben oder Winterquartier<br><br><b>Vögel</b><br>Potenzielle Brutnische, Zugang für Gebäudebrüter (z.B. Schleiereule)                                             |
|  | abstehendes Brett der Fassadenverkleidung, das als Zugang hinter die Verkleidung dienen kann                 | Ostfassade des ehemaligen Wohngebäudes<br><b>Fledermäuse</b><br>potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere, ggf. auch Wochenstuben                                                                                                                                             |
|  | 1-2 cm breite Spalte in der Verkleidung des Dachüberhangs, die als Zugang hinter die Verkleidung dienen kann | Südfassade des ehemaligen Wohngebäudes<br><b>Fledermäuse</b><br>potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere, ggf. auch Wochenstuben                                                                                                                                             |

Fortsetzung Tab. 2

| vorgefundene Struktur                                                               |                                                                                                 | Ort                                             | Eignung                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>westliches Plangebiet</b>                                                        |                                                                                                 |                                                 |                                                                                                                                              |
|    | ca. 5 cm breite Spalten zwischen Wand und Dach, die als Zugänge ins Gebäudeinnere dienen können | Nordostfassade des älteren Scheunenteils        | <b>Fledermäuse</b><br>potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere                                                                                |
|    | zwei Nistkästen                                                                                 | Nordostfassade des neueren Scheunenteils        | <b>Vögel</b><br>potenzieller Brutplatz für kleiner höhlenbrütende Arten<br><br><b>Fledermäuse</b><br>potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere |
|   | ca. 5 cm große Öffnung in einem Dachziegel, die als Zugang ins Gebäudeinnere dienen kann        | Dachstuhl des ehemaligen Wohn- & Stallgebäudes  | <b>Fledermäuse</b><br>potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere                                                                                |
|  | 1-2 cm breite Spalte, die als Zugang in den Jalousiekasten dienen kann                          | Ostfassade des ehemaligen Wohn- & Stallgebäudes | <b>Fledermäuse</b><br>potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere                                                                                |

### 5.3.2 Lebensraumpotenzial der Gehölze

Die innerhalb und im direkten Umfeld des Plangebiets stockenden Gehölze eignen sich prinzipiell als Brut- oder Ruhestätte für gehölzbewohnende Vögel, darunter auch planungsrelevante Arten (z.B. Bluthänfling, Girlitz). Darüber hinaus wurden keine spezifischen Spuren (z.B. Baumhöhlen, Astlöcher, Spalten) festgestellt, die sich als potenzieller Lebensraum eignen. Lediglich im westlichen Plangebiet waren an einigen Bäumen Nistkästen angebracht.

Tab. 3 Beispiele relevanter Strukturen für gehölbewohnende Arten.

| vorgefundene Struktur                                                                               | Ort                                               | Eignung                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  <p>Nistkasten</p> | (inzwischen entfernte) Eiche neben der Hofzufahrt | <p><b>Vögel</b><br/>potenzieller Brutplatz für kleinere höhlenbrütende Arten</p> <p><b>Fledermäuse</b><br/>potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere</p> |

## 5.4 Konfliktanalyse

### 5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist.

### 5.4.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 4      **Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).**  
 Erläuterungen:    Quelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung  
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend

| Art                      | Quelle/<br>Status | Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Einschätzung des Vorkom-<br>mens im UG / PG                                                                                   | Einschätzung der<br>pot. Betroffenheit                                                                                        | ASP II<br>nötig |
|--------------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>Säugetiere</b>        |                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                               |                                                                                                                               |                 |
| Abendsegler              | FIS /<br>A. v.    | <b>Lebensraum und Jagdgebiet</b><br>Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume. Jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbe-<br>reich.<br><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b><br>Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen.<br><b>Winterquartier</b><br>Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.                                                                                                                                                  | UG stellt einen geeigneten<br>Lebensraum dar.<br><br>PG eignet sich lediglich als<br>nicht essentiellen Nah-<br>rungshabitat. | keine                                                                                                                         | nein            |
| Bechsteinfleder-<br>maus | FIS /<br>A. v.    | <b>Lebensraum und Jagdgebiet</b><br>Vor allem Laub- und Laubmischwälder, aber auch Kiefern- und Tannenwälder, seltener struk-<br>tureiche Fichtenforste mit ausgeprägter Strauchschicht. Jagt in 1-5 m Höhe, sehr dicht an<br>Vegetation entlang, in vegetationsfreien Wäldern auch in Bodennähe, Kronenbereich, auf-<br>sammeln der Beute vom Substrat.<br><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b><br>Baumhöhlen, Stammanrisse, Vogel-, und Fledermauskästen, selten in Gebäuden.<br><b>Winterquartier</b><br>Baumhöhlen, unterirdische Quartiere aller Art. | UG / PG stellt keinen geeig-<br>neten Lebensraum dar.                                                                         | keine                                                                                                                         | nein            |
| Braunes Langohr          | FIS /<br>A. v.    | <b>Lebensraum und Jagdgebiet</b><br>Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen. Jagt an<br>Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkan-<br>lagen.<br><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b><br>Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an<br>Bäumen und Gebäuden.<br><b>Winterquartier</b><br>Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.                                                                                        | UG / PG stellt einen geeigne-<br>ten Lebensraum dar.                                                                          | nicht auszuschließen<br>sind:<br>Verbotstatbestände<br>nach § 44 Abs. 1 und 3<br>(Töten und Verletzen,<br>Zerstören von FoRu) | ja              |

Fortsetzung Tab. 4

| Art                        | Quelle/<br>Status         | Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Einschätzung des Vorkom-<br>mens im UG / PG           | Einschätzung der<br>pot. Betroffenheit                                                                                        | ASP II<br>nötig |
|----------------------------|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Breitflügelfleder-<br>maus | FIS /<br>A. v.            | <b>Lebensraum und Jagdgebiet</b><br>Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.<br><br><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b><br>Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.<br><br><b>Winterquartier</b><br>Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.                                                                                                    | UG / PG stellt einen geeigne-<br>ten Lebensraum dar.  | nicht auszuschließen<br>sind:<br>Verbotstatbestände<br>nach § 44 Abs. 1 und 3<br>(Töten und Verletzen,<br>Zerstören von FoRu) | ja              |
| Große Bartfleder-<br>maus  | FIS /<br>A. v.            | <b>Lebensraum und Jagdgebiet</b><br>Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete). Jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lücki-<br>gen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenland-<br>schaft, über Gewässern.<br><br><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b><br>Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fle-<br>dermauskästen.<br><br><b>Winterquartier</b><br>Höhlen, Stollen, Keller. | UG / PG stellt einen geeigne-<br>ten Lebensraum dar.  | nicht auszuschließen<br>sind:<br>Verbotstatbestände<br>nach § 44 Abs. 1 und 3<br>(Töten und Verletzen,<br>Zerstören von FoRu) | ja              |
| Großes Mausohr             | FIS,<br>LINFOS /<br>A. v. | <b>Lebensraum und Jagdgebiet</b><br>Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene<br>Waldgebiete (z.B. Buchenhallenwälder).<br><br><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b><br>Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern<br>und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen.<br><br><b>Winterquartier</b><br>Höhlen, Stollen, Eiskeller.                                                                                                                        | UG / PG stellt keinen geeig-<br>neten Lebensraum dar. | keine                                                                                                                         | nein            |

Fortsetzung Tab. 4

| Art                   | Quelle/<br>Status | Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Einschätzung des Vorkommens im UG / PG           | Einschätzung der pot. Betroffenheit                                                                               | ASP II nötig |
|-----------------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Kleine Bartfledermaus | FIS / A. v.       | <b>Lebensraum und Jagdgebiet</b><br>Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten.<br><br><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b><br>Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen.<br><br><b>Winterquartier</b><br>Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller. | UG / PG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.  | nicht auszuschließen sind:<br>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und 3 (Töten und Verletzen, Zerstören von FoRu) | ja           |
| Rauhautfledermaus     | FIS / A. v.       | <b>Lebensraum und Jagdgebiet</b><br>In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässerufern, Feuchtgebieten in Wäldern.<br><br><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b><br>Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere.<br><br><b>Winterquartier</b><br>Außerhalb von NRW.                                                                              | UG / PG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.  | nicht auszuschließen sind:<br>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und 3 (Töten und Verletzen, Zerstören von FoRu) | ja           |
| Teichfledermaus       | FIS / A. v.       | <b>Lebensraum und Jagdgebiet</b><br>Gewässerreiche, halboffene Landschaften. Jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker.<br><br><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b><br>Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen.<br><br><b>Winterquartier</b><br>Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.                                                                                                                                              | UG / PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. | keine                                                                                                             | nein         |

Fortsetzung Tab. 4

| Art                   | Quelle/<br>Status | Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Einschätzung des Vorkom-<br>mens im UG / PG                                                                                   | Einschätzung der<br>pot. Betroffenheit                                                                                        | ASP II<br>nötig |
|-----------------------|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Wasserfleder-<br>maus | FIS /<br>A. v.    | <b>Lebensraum und Jagdgebiet</b><br>Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen.<br><br><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b><br>Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverroh-<br>rungen, Tunnel, Stollen.<br><br><b>Winterquartier</b><br>Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller. | UG / PG stellt keinen geeig-<br>neten Lebensraum dar.                                                                         | keine                                                                                                                         | nein            |
| Zwergfledermaus       | FIS /<br>A. v.    | <b>Lebensraum und Jagdgebiet</b><br>Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, auf-<br>gelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.<br><br><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b><br>Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen.<br><br><b>Winterquartier</b><br>Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische<br>Verstecke.           | UG / PG stellt einen geeigne-<br>ten Lebensraum dar.                                                                          | nicht auszuschließen<br>sind:<br>Verbotstatbestände<br>nach § 44 Abs. 1 und 3<br>(Töten und Verletzen,<br>Zerstören von FoRu) | ja              |
| <b>Vögel</b>          |                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                               |                                                                                                                               |                 |
| Baumpieper            | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturrei-<br>chen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Auf-<br>forstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Mooregebiete sowie Grün-<br>länder und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen.<br><br><b>Bruthabitat</b><br>Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.                                     | UG stellt einen geeigneten<br>Lebensraum dar.<br><br>PG eignet sich lediglich als<br>nicht essentiellen Nah-<br>rungshabitat. | keine                                                                                                                         | nein            |

Fortsetzung Tab. 4

| Art          | Quelle/<br>Status | Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Einschätzung des Vorkom-<br>mens im UG / PG                                                                                                                                                              | Einschätzung der<br>pot. Betroffenheit                                                                                        | ASP II<br>nötig |
|--------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Bluthänfling | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragerender Kraut-<br>schicht (z.B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten,<br>Parkanlagen, Friedhöfe.<br><b>Bruthabitat</b><br>Nest in dichten Büschen und Hecken (v.a. Koniferen und immergrüne Laubbölzer) in 0,2 - 2 m<br>Höhe. | UG / PG stellt einen geeig-<br>neten Lebensraum dar.                                                                                                                                                     | nicht auszuschließen<br>sind:<br>Verbotstatbestände<br>nach § 44 Abs. 1 und 3<br>(Töten und Verletzen,<br>Zerstören von FoRu) | ja              |
| Eisvogel     | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern.<br><b>Bruthabitat</b><br>An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.                                                                                                                                                                                                    | UG / PG stellt keinen geeig-<br>neten Lebensraum dar.                                                                                                                                                    | keine                                                                                                                         | nein            |
| Feldlerche   | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere<br>Heidegebiete.<br><b>Bruthabitat</b><br>Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.                                                                                                                                       | Aufgrund der Nähe zu Ge-<br>bäuden /anderen vertikalen<br>Strukturen ist eine Nutzung<br>des UGs durch die Feldler-<br>che unwahrscheinlich.<br><br>Das PG stellt keinen geeig-<br>neten Lebensraum dar. | keine                                                                                                                         | nein            |
| Feldsperling | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen<br>und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher<br>Siedlungen.<br><b>Bruthabitat</b><br>Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.                                                               | UG / PG stellt einen geeig-<br>neten Lebensraum dar.                                                                                                                                                     | nicht auszuschließen<br>sind:<br>Verbotstatbestände<br>nach § 44 Abs. 1 und 3<br>(Töten und Verletzen,<br>Zerstören von FoRu) | ja              |
| Girlitz      | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lo-<br>ckerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in<br>Fichten- und Kiefernwäldern.<br><b>Bruthabitat</b><br>Nest bevorzugt in Nadelbäumen.                                                                       | UG / PG stellt einen geeig-<br>neten Lebensraum dar.                                                                                                                                                     | nicht auszuschließen<br>sind:<br>Verbotstatbestände<br>nach § 44 Abs. 1 und 3<br>(Töten und Verletzen,<br>Zerstören von FoRu) | ja              |

Fortsetzung Tab. 4

| Art          | Quelle/<br>Status | Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Einschätzung des Vorkommens im UG / PG                                                                             | Einschätzung der pot. Betroffenheit | ASP II nötig |
|--------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------|
| Habicht      | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen.<br><b>Bruthabitat</b><br>In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).                                                                                                                 | UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.<br><br>PG eignet sich lediglich als nicht essentiellen Nahrungshabitat. | keine                               | nein         |
| Kiebitz      | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland.<br><b>Bruthabitat</b><br>Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.                                                                                                                                                                                 | UG / PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.                                                                   | keine                               | nein         |
| Kleinspecht  | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.<br><b>Bruthabitat</b><br>Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden). | UG / PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.                                                                   | keine                               | nein         |
| Mäusebussard | FIS, LINFOS / B   | <b>Lebensraum</b><br>Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes.<br><b>Bruthabitat</b><br>Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.                                                                                                          | UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.<br><br>PG eignet sich lediglich als nicht essentiellen Nahrungshabitat. | keine                               | nein         |
| Mehlschwalbe | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze.<br><b>Bruthabitat</b><br>Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.                                                                                                                                   | UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.<br><br>keine Hinweise (z.B. Nester) auf Vorkommen im Plangebiet         | keine                               | nein         |

Fortsetzung Tab. 4

| Art           | Quelle/<br>Status | Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Einschätzung des Vorkommens im UG / PG                                                                                  | Einschätzung der pot. Betroffenheit                                                                               | ASP II nötig |
|---------------|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Neuntöter     | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen.<br><b>Bruthabitat</b><br>Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.                                                                                                                                                                          | UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.<br><br>PG eignet sich lediglich als nicht essentiellen Nah-<br>rungshabitat. | keine                                                                                                             | nein         |
| Rauchschwalbe | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen.<br><b>Bruthabitat</b><br>Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).                                                                                                                                                                                                      | UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.<br><br>keine Hinweise (z.B. Nester) auf Vorkommen im Plangebiet              | keine                                                                                                             | nein         |
| Schleiereule  | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen.<br><b>Bruthabitat</b><br>Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. | UG / PG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.                                                                         | nicht auszuschließen sind:<br>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und 3 (Töten und Verletzen, Zerstören von FoRu) | ja           |
| Schwarzspecht | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen.<br><b>Bruthabitat</b><br>Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).                                                                                                 | UG / PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.                                                                        | keine                                                                                                             | nein         |

Fortsetzung Tab. 4

| Art       | Quelle/<br>Status | Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Einschätzung des Vorkommens im UG / PG                                                                            | Einschätzung der pot. Betroffenheit                                                                               | ASP II nötig |
|-----------|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Sperber   | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.<br><b>Bruthabitat</b><br>Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen. | UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.<br><br>PG eignet sich lediglich als nicht essentiellen Nahungshabitat. | keine                                                                                                             | nein         |
| Star      | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot.<br><b>Bruthabitat</b><br>Höhlenbrüter (z.B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).                                                                                                          | UG / PG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.                                                                   | nicht auszuschließen sind:<br>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und 3 (Töten und Verletzen, Zerstören von FoRu) | ja           |
| Turmfalke | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.<br><b>Bruthabitat</b><br>Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).                                                                                                 | UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.<br><br>keine Hinweise (z.B. Nester) auf Vorkommen im Plangebiet        | keine                                                                                                             | nein         |
| Uhu       | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen.<br><b>Bruthabitat</b><br>Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.                                                                                                                                                               | UG / PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.                                                                  | keine                                                                                                             | nein         |

Fortsetzung Tab. 4

| Art                | Quelle/<br>Status | Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Einschätzung des Vorkommens im UG / PG                                                                             | Einschätzung der pot. Betroffenheit | ASP II nötig |
|--------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------|
| Waldkauz           | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen.<br><b>Bruthabitat</b><br>Baumhöhlen, Nisthilfen.                                                                                                                                                    | UG / PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.                                                                   | keine                               | nein         |
| Waldohreule        | FIS / B           | <b>Lebensraum</b><br>Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen.<br><b>Bruthabitat</b><br>Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).                           | UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.<br><br>PG eignet sich lediglich als nicht essentiellen Nahrungshabitat. | keine                               | nein         |
| <b>Amphibien</b>   |                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                    |                                     |              |
| Geburtshelferkröte | FIS / A. v.       | <b>Lebensraum</b><br>Besonnte, struktur- und rohodenreiche Landlebensräume, z.B. Ruderal- und Magerstandorte, Abgrabungsflächen, in unmittelbarer Entfernung zum Laichgewässer (<100 m). Laichgewässer i.d.R. fischfreie, vegetationsarme Stillgewässer, selten beruhigte Fließgewässerabschnitte. Überwinterung und Tagesverstecke in Kleinsäugerbauten, Hohlräumen in Geröll- / Steinhaufen, Wurzeltellern, Steinmauern etc.. | UG / PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.                                                                   | keine                               | nein         |

## 6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden:

- Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr
- Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Schleiereule, Star
- häufige und verbreitete Vogelarten

Für die genannten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung zur tiefergehenden Analyse etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte.

### 6.1 Kurzbeschreibungen und wirkungsspezifische Betroffenheiten

#### 6.1.1 gebäudebewohnende Fledermäuse

Die folgenden Artbeschreibungen richten sich nach der Kurzbeschreibung des LANUV (2022a).

Die **Breitflügelfledermaus** ist, genau wie die **Zwergfledermaus**, eine typische Fledermausart im Bereich menschlicher Siedlungen. Die Breitflügelfledermaus jagt entlang von Gehölzstrukturen oder in halboffenen Bereichen (u.a. Parks, Gärten, Streuobstwiesen) oder unter Straßenlaternen. Als Sommerquartier oder Wochenstuben dienen den Tieren in erster Linie Spaltverstecke an und in Gebäuden. Teilweise überwintern sie auch in Spaltverstecken und im Fall der Zwergfledermaus auch in Kellern. Für beide Arten stellt das Plangebiet einen potenziellen Lebensraum dar.

Die **Kleine Bartfledermaus** nutzt reich strukturierte Landschaften, wo sie meist entlang linearer Strukturen (z.B. Bäche, Hecken, Waldränder) jagt. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich meist an oder innerhalb von Gebäuden, weshalb die Art meist in der Nähe des menschlichen Siedlungsbereichs auftritt. Aufgrund der Lage am Ortsrand, der verhältnismäßig stark ausgeprägten Gehölzstrukturen (u.a. Feldgehölze, Hecken, Baumreihen) in der angrenzenden Agrarlandschaft und dem hohen Lebensraumpotenzial der leerstehenden Gebäude im östlichen Plangebiet stellt dieses einen potenziellen Lebensraum der Art dar.

Die **Große Bartfledermaus**, die **Rauhautfledermaus** und das **Braune Langohr** und sind eigentlich Waldarten, wobei Bart- und Rauhautfledermaus Lebensräume mit hohem Gewässeranteil bevorzugen. Sie kommt aber auch an Waldrändern oder in strukturreichen Gärten, Parkanlagen oder ähnlichen Lebensräumen im Siedlungsbereich, die in gewissem Umfang im Umfeld des

Plangebiets vorgefunden werden können. Die Große Bartfledermaus nutzt darüber hinaus linienhafte Gehölzstrukturen im Offenland. Daher ist ein Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet nicht grundsätzlich auszuschließen.

Insgesamt weisen insbesondere die Gebäude im östlichen Plangebiet eine hohe Eignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gebäudebewohnende Fledermäuse auf. Dies umfasst neben Sommer- und Zwischenquartieren auch mögliche Wochenstuben. Einige Arten (u.a. Zwergfledermaus) könnten Teile des Wohngebäudes auch als Winterquartier nutzen, etwa wenn es über einen zugänglichen Keller verfügt. Durch den Verlust der genannten Habitatmerkmale im Rahmen der Abrissarbeiten sind Betroffenheiten gebäudebewohnender Fledermäuse gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht auszuschließen.

Fledermäuse ruhen tagsüber in ihren Verstecken. Außerdem halten sie Winterschlaf und fallen bei schlechter Witterung in einen ausgeprägten Ruhezustand (Torpor). Daher sind die Tiere hinsichtlich ihrer Mobilität bzw. Fluchtmöglichkeiten eingeschränkt. Im Zuge des Abbruchs der Gebäude besteht daher ein hohes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse in ihrem Quartier (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG).

### 6.1.2 Vögel

#### Bluthänfling, Girlitz

**Bluthänfling** und **Girlitz** leben in abwechslungsreichen Landschaften, die sich durch einen Wechsel aus Agrarbereichen mit einem hohen Grünlandanteil, Waldrändern, lockeren Baumbeständen und Siedlungsrändern auszeichnen. Beide Arten besiedeln auch anthropogen geprägte Lebensräume (u.a. Parks, Kleingartenanlagen und Friedhöfe). Zur Nahrungssuche benötigen sie offene Flächen. Solche finden sich in den Gärten im Umfeld und innerhalb des Plangebiets, als Brachfläche im östlichen Plangebiet sowie im Bereich der umgebenen offenen Landschaft. Hier ist insbesondere die extensive Feucht- bzw. Nasswiese nordöstlich des Plangebiets zu nennen. Bei Umsetzung der Planung kann es daher zu geringfügigem Verlust nicht essentieller Nahrungshabitate kommen, woraus sich auch unter Berücksichtigung der genannten Alternativen im unmittelbaren Umfeld keine Betroffenheiten ergeben.

Betroffenheiten können sich daher insbesondere aus einem möglichen Verlust von Bruthabitaten ergeben. Der Bluthänfling brütet in dichten Büschen und Hecken, weshalb die im Plangebiet stockenden Weißdornhecken und der im Osten angrenzende Gehölzstreifen geeignete Brutplätze für den Bluthänfling darstellen. Die genannten Strukturen setzen sich ausschließlich aus Laubgehölzen zusammen und sind als Brutplatz des Girlitz weniger geeignet, da dieser Nadelbäume bevorzugt. Jedoch finden sich vereinzelte Nadelgehölze im Bereich der Ziergärten im

Westen des Plangebiets. Es ist davon auszugehen, dass die Weißdornhecken und ein Großteil der Ziergehölze im Rahmen der Planung entfernt werden. Aufgrund des kleinflächigen Eingriffs und der Vielzahl vergleichbarer Strukturen im Umfeld ist davon auszugehen, dass die Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Ein Verlust der genannten Habitatmerkmale im Rahmen der Fäll- / Rodungsarbeiten führt daher nicht zu Betroffenheiten von Bluthänfling und Girlitz gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass erwachsene Individuen in der Lage sind, Gefahren auszuweichen. Jedoch kann es bei einer Zerstörung von Nestern auch zum Töten und Verletzen noch nicht flügger Jungtiere und ggf. auch der brütenden Altvögel kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1). Ein Eintreten des Verbotstatbestands § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG (Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen innerhalb des Gemeindegebiets gefährdet) wird für die Arten nicht erwartet. Innerhalb des Kapitels 6.2.2 werden Maßnahmen genannt, deren Anwendung die vorhabenbedingten Auswirkungen mindern bzw. auf ein unvermeidliches Maß reduzieren können. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Nutzung des Plangebiets ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung möglicher Bruten in angrenzenden Gehölzstrukturen kommt.

### **Feldsperling, Star**

**Feldsperlinge** und **Stare** sind Höhlenbrüter, die ursprünglich in Baumhöhlen brüten, zur Nahrungssuche jedoch offene Flächen aufsuchen. Daher besiedeln sie überwiegend halboffene, meist von Grünland geprägte Agrarlandschaften mit ausreichendem Gehölzbestand sowie Wald-ränder und Feldgehölze mit angrenzenden Offenlandbereichen. Beide Arten dringen als Kulturfolger auch in den Siedlungsbereich vor, wo sie auf Gebäudenischen und Nistkästen als Brutplatz ausweichen. Das Vorkommen des Feldsperlings ist dabei überwiegend auf die Randbereiche ländlicher Siedlungen beschränkt.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zum Verlust potenzieller Nistplätze von Star und Feldsperling in Nischen der abzureißenden Gebäude (insbesondere im östlichen Plangebiet) und ggf. durch Entfernung der vorhandenen Nistkästen im westlichen Plangebiet kommen. Im Rahmen der Ortsbegehung konnte, keine Nutzung festgestellt werden. Da im Umfeld des Plangebiets eine ausreichende Zahl vergleichbarer Strukturen zur Verfügung steht, ist nicht davon auszugehen, dass es zu einem maßgeblichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG). Auch ein Eintreten des Verbotstatbestands § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG (Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen innerhalb des Gemeindegebiets gefährdet) wird für die Arten nicht erwartet. Da ein Vorkommen der Arten jedoch nicht auszuschließen ist, kann es im Rahmen von Abbrucharbeiten zur Tötung oder Verletzung, insbesondere noch nicht flügger Jungtiere und ggf. auch der brütenden Altvögel kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1). Innerhalb des Kapitels 6.2.2 werden Maßnahmen

genannt, deren Anwendung die vorhabenbedingten Auswirkungen mindern bzw. auf ein unvermeidliches Maß reduzieren können.

### **Schleiereule**

Die **Schleiereule** ist ein ausgesprochener Kulturfolger und besiedelt überwiegend halboffene Landschaften im Umfeld menschlicher Siedlungsbereiche. Die Nahrungssuche erfolgt meist im Bereich landwirtschaftlicher Flächen, während störungsarme Nischen (u.a. Scheunen und Dachböden) als Ruhe- und Nistplatz aufgesucht werden. Das leerstehende Wohngebäude im östlichen Plangebiet weist eine Reihe ausreichend großer Zugänge auf und eignet sich daher als Ruhe- und ggf. auch als Nistplatz für Schleiereulen. Daher ist bei einem Abriss des Gebäudes das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht auszuschließen. Darüber hinaus kann auch das Töten und Verletzen, insbesondere noch nicht flügger Jungtiere und ggf. auch der brütenden Altvögel, nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1). In Nordrhein-Westfalen kommen Schleiereulen weitestgehend flächendeckend in allen Tieflandregionen vor, daher ist das Eintreten des Verbotstatbestands § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG (Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen innerhalb des Gemeindegebiets gefährdet) nicht zu erwarten. Innerhalb des Kapitels 6.2.2 werden Maßnahmen genannt, deren Anwendung die vorhabenbedingten Auswirkungen mindern bzw. auf ein unvermeidliches Maß reduzieren können.

## **6.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung im Zusammenhang mit dem Abbruch der Gebäude im östlichen Plangebiet erfolgt auf Genehmigungsebene. Auf Bebauungsplanebene kann festgestellt werden, dass grundsätzlich Maßnahmen zur Abwendung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG möglich und diese, auf Genehmigungsebene, umsetzbar sind.

Die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellte Vorgehensweise ist anzuwenden, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

### **6.2.1 Fledermäuse**

Unabhängig von den geplanten Zeiträumen für die Abbrucharbeiten sind die Gebäude im östlichen Plangebiet durch einen fachkundigen Gutachter auf Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse (z. B. Kot-, Urinspuren) zu untersuchen. Zumindest eine Nutzung als Sommer- bzw. Zwischenquartier ist aufgrund der Strukturvielfalt als sehr wahrscheinlich zu betrachten. Zudem ist festzustellen, inwiefern und in welchem Umfang insbesondere das leerstehende Wohngebäude

Strukturen (z. B. geeignete Kellerräume) aufweist, die sich als Winterquartier eignen. Im Anschluss und auf Grundlage dieser Untersuchung ist festzustellen, ob die Datenlage zur Beurteilung der Betroffenheit von Fledermäusen ausreichend ist oder ob zusätzliche faunistische Kartierungen notwendig sind. Dabei sind die verschiedenen potenziellen Nutzungen (Sommer- / Zwischenquartier, Wochenstube, Winterquartier) zu betrachten. Diese Gebäudeuntersuchung sowie die abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung der Artengruppe finden auf Genehmigungsebene statt.

### Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen

Art und Umfang von Maßnahmen, die notwendig sind um ein Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) von Fledermäusen zu vermeiden, sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gebäudeuntersuchung und ggf. faunistischer Kartierungen auf Genehmigungsebene festzulegen.

Da die Überwinterungszeit und die Wochenstubenzeit besonders sensible Phasen darstellen, ist bei einem Besatz in diesen Zeiten eine Verschiebung auf die weniger sensible frühjährliche oder herbstliche Schwärmphase sowie eine erneute Besatzkontrolle unmittelbar vor dem Abbruch notwendig (vgl. Tab. 5). Bei einem Abbruch zur Zeit der frühjährlichen oder herbstlichen Schwärmphasen können nach dem abendlichen Ausflug aller Fledermäuse (in der Regel in windstillen, trockenen Nächten mit  $>10^{\circ}\text{C}$ ) Maßnahmen getroffen werden, die einen Wiedereinflug abwenden (vgl. Tab. 5). Dies können entweder Vergrämnungsmaßnahmen (z. B. das Aufstellen mehrerer Strahler mit hoher Beleuchtungsstärke) oder der Verschluss der Einflugöffnungen sein.

Tab. 5 Übersicht der zu ergreifenden Maßnahmen bei Besatz einer untersuchten Struktur.

| Zeitraum                       | phänologische Zeit         |                 | Maßnahme                                                                      |
|--------------------------------|----------------------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Mitte November - Mitte März    | Überwinterungsphase        |                 | Verschiebung des Abbruchs in die Aktivitätszeit                               |
| Mitte März - Ende April        | Frühjährliche Schwärmphase | Aktivitätsphase | Verschluss / Vergrämung nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit) |
| Anfang Mai - Ende Juli         | Wochenstubenzeit           |                 | Verschiebung des Abbruchs in einen anderen Zeitraum                           |
| Anfang August - Mitte November | Herbstliche Schwärmphase   |                 | Verschluss / Vergrämung nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit) |

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten gebotenen, fachlich anerkannten Maßnahmen lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse auf ein unvermeidbares Maß reduzieren (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSchG). Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG ist damit nicht gegeben.

### Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergibt sich ein Verlust potenzieller Quartiere an den abzubrechenden Gebäuden. Aufgrund der Vielzahl geeigneter Strukturen an den Gebäuden des östlichen Plangebiets wird sich der zur Verfügung stehende Quartierpool voraussichtlich deutlich verringern. Um das Eintreten eines Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu vermeiden, ist der Quartierpool durch die Schaffung vergleichbarer Ersatzquartiere aufzufüllen. Anzahl und Art (ggf. auch Winterquartiere) der zu schaffenden Ersatzquartiere sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gebäudeuntersuchung und ggf. faunistischer Kartierungen auf Genehmigungsebene festzulegen. Es empfiehlt sich, die zu schaffenden Quartiere in den neu zu errichtenden Gebäuden zu integrieren. Dies stellt in aller Regel gegenüber der nachträglichen Montage von Fledermauskästen an den Fassaden eine ästhetisch ansprechendere Lösung dar.

### **6.2.2 Vögel**

Unabhängig von den geplanten Zeiträumen für die Abbrucharbeiten sind die Gebäude im östlichen Plangebiet durch einen fachkundigen Gutachter auf Spuren einer Nutzung durch Schleiereulen (z.B. Gewölle) sowie auf geeignete Nistplätze für Star und Feldsperling zu untersuchen. Diese Gebäudeuntersuchung sowie die abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung der Artengruppe finden auf Genehmigungsebene statt.

#### Schleiereule

Sofern im Rahmen der Gebäudeuntersuchung ein Besatz oder konkrete Hinweise auf einen Besatz durch Schleiereulen festgestellt werden sollte, ist vor Beginn der Abbrucharbeiten Ersatz durch geeignete Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang zu schaffen, um einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auszuschließen. Dafür muss ein geeigneter Standort (z. B. Scheune, Dachboden) gefunden werden. Zudem ist unmittelbar vor Abriss der Gebäude im östlichen Plangebiet durch einen fachkundigen Gutachter sicherzustellen, dass sich darin keine Schleiereulen aufhalten, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNATSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) auszuschließen.

#### Feldsperling, Star

Die Berücksichtigung des Konflikts erfolgt im Rahmen einer „worst-case-Betrachtung“. Dabei wird eine Nutzung der abzureißenden Gebäude durch Feldsperling und Star unterstellt. Daher sind im Vorfeld geeignete Ersatzquartiere (Nistkästen) im räumlichen Zusammenhang zu schaffen, um einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auszuschließen. Die Nistkästen können an den Bäumen der angrenzenden Gehölzreihe

montiert werden. Die Anzahl der zu schaffenden Ersatzquartiere ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Gebäudeuntersuchung auf Genehmigungsebene festzulegen.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) werden im folgenden Abschnitt berücksichtigt.

#### Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen

Um ein Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 (Töten und Verletzen) gegenüber Star, Feldsperling und häufigen und verbreiteten Vogelarten zu vermeiden, darf die Inanspruchnahme von Gehölzen und Gebäuden nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll-, Rodungs-, Abbruch- und Rückbauarbeiten dürfen daher nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sind Fäll-, Rodungs-, Abbruch- und Rückbauarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht vermeidbar, ist vor Beginn der Maßnahmen durch einen fachkundigen Gutachter sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen, Gebäuden bzw. Gebäudeteilen stattfinden (vgl. Tab. 6). Unter Anwendung der genannten Maßnahme ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG auszuschließen.

Tab. 6 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen für Vögel in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Fäll-, Rodungs-, Abbruch- bzw. Rückbauarbeiten

| Zeitraum der Fäll-, Rodungs-, Abbruch- bzw. Rückbauarbeiten | Maßnahme                                                                                                         | Zeitpunkt der Durchführung                                    |
|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Anfang Oktober bis Ende Februar                             | keine Notwendigkeit bzgl. Vögel                                                                                  | -                                                             |
| Anfang März bis Ende September                              | Kontrolle der Gehölze und Gebäude auf eine Nutzung durch brütende Vögel                                          | vor Beginn der Fäll-, Rodungs-, Abbruch- bzw. Rückbauarbeiten |
|                                                             | ggf. Verschiebung der Fäll-, Rodungs-, Abbruch- bzw. Rückbauarbeiten auf einen Zeitraum nach Beendigung der Brut | -                                                             |

### 6.3 Fazit

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten, gebotenen und fachlich anerkannten Maßnahmen lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel und Fledermäuse auf ein unvermeidbares Maß reduzieren (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht gegeben. Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung im Zusammenhang mit dem Abbruch der Gebäude im östlichen Plangebiet erfolgt auf Genehmigungsebene.

## 7.0 Zusammenfassung

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die 5. Änderung des Bebauungsplanes 18.2 "Kök" der Stadt Werther (Westf.) und die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werther (Westf.) im Parallelverfahren. Der rund 0,8 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Nordwesten der Stadt Werther (Westf.) beiderseits der „Nordstraße“. Die Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt sich auf den Teil östlich der „Nordstraße“. Ziel des Vorhabens ist, die Schaffung der bauplanerischen Grundlagen für die Umnutzung einer ehemaligen Hofstelle und von Teilen einer Betriebsfläche um dort Wohnbaufläche zur Verfügung zu stellen. Damit soll dem anhaltenden Wohnraumbedarf in Werther Rechnung getragen werden. Das Planänderungsgebiet wird zum Großteil als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit einer offenen Bauweise ausgewiesen. In den verschiedenen Baufeldern soll eine Umsetzung von Einfamilien-, und Doppelhäusern erfolgen. Für die westlich der „Nordstraße“ gelegenen Bauflächen wird eine GRZ von 0,4. Für die östlich der „Nordstraße“ gelegenen Bauflächen beträgt die GRZ 0,3.

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die folgenden Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt:

- Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr
- Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Schleiereule, Star
- häufige und verbreitete Vogelarten

Im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) wurde die etwaige Betroffenheit tiefergehend beurteilt. Es wurden Maßnahmen benannt, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG abwenden. Demnach lässt sich eine Betroffenheit der Arten durch Vermeidungsmaßnahmen abwenden.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung im Zusammenhang mit dem Abbruch der Gebäude im östlichen Plangebiet erfolgt auf Genehmigungsebene. Auf Bebauungsplanebene kann festgestellt werden, dass grundsätzlich Maßnahmen zur Abwendung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG folgender Arten möglich und diese, auf Genehmigungsebene, umsetzbar sind:

- Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr
- Feldsperling, Schleiereule, Star

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können somit durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden. Unter Berücksichtigung dessen lösen die 5. Änderung des Bebauungsplanes 18.2 „Kök“ und die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werther (Westf.) der Gemeinde Langenberg keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSchG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplanes stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen (z. B. fachgutachterliche Besatzkontrolle) und die abschließende Bewertung von Notwendigkeit und Umfang der Ersatzmaßnahmen erfolgen auf untergeordneter Genehmigungsebene.

Bielefeld, im Februar 2024

  
STEFAN HÖKE  
Landschaftsarchitekt | BDLA

## 8.0 Quellenverzeichnis

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

DHP – DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBH, Hrsg. (2024a): 5. Änderung des Bebauungsplanes 18.2 "Kök" der Stadt Werther (Westf.), Stand Planzeichnung & Begründung: 06.02.2024, Bielefeld.

DHP – DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBH, Hrsg. (2024b): 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werther (Westf.), Stand Planzeichnung & Begründung: 06.02.2024, Bielefeld.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022a): Geschützte Arten NRW, Düsseldorf  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff am 16.03.2022)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS), Düsseldorf  
<https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff am 16.03.2022)

MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser), STERNA Kranenburg (S. Sudmann) & BÖF Kassel (W. Herzog), Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13 vom 09.03.2017.

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft,

Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.